

Marktordnung der Gemeinde Beromünster

vom 28. Mai 2014

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf § 2 Abs. 1 und 2 des Gewerbe-
gesetzes vom 23. Januar 1995 (SRL Nr. 955) folgende Marktordnung:

Art. 1 Ordnungsbereich

Diese Markordnung erstreckt sich auf alle in der Gemeinde Beromünster stattfindenden Märkte.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, der zu diesem Zweck einen Marktchef einsetzt.

Der Marktchef wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktchef ausgeübt.

Art. 4 Aufgaben des Marktchefs

Der Marktchef vertritt die Interessen der Gemeinde Beromünster und des Marktwesens.

Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Marktchefs näher umschreiben.

Art. 5 Durchführung / Name

Die jährlich stattfindenden Märkte werden wie folgt bezeichnet:

- Fasnachtsmarkt (Fasnacht mit Fläcke-Märt)
- Kilbi-Markt (Kilbi mit Fläcke-Märt)
- Katharinenmarkt (Kathrine-Märt)
- Weihnachtsmarkt (spezielle Regelung: siehe Anhang 1)

Art. 6 Termin / Markttag

Der Fasnachtsmarkt (Fasnacht mit Fläcke-Märt) findet am Schmutzigen Donnerstag oder am Fasnachts-Samstag¹ statt.

Der Kilbi-Markt (Kilbi mit Fläcke-Märt) findet jeweils am Wochenende nach dem Eidg. Bettag statt.

Der Katharinenmarkt (Kathrine-Märt) findet jeweils am Samstag vor dem Katharinentag statt.

Art. 7 Marktplatz

Die Märkte werden im Fläcke Beromünster durchgeführt. Der Marktplatz beginnt beim Restaurant Rosengarten und endet beim Staldenrain, mit Möglichkeit der Ausdehnung in die Seitengassen.

¹ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021

Art. 8 Marktzeit / Dauer des Marktes

Der Marktbetrieb beginnt frühestens um 07.00 Uhr und dauert bis spätestens um 18.30 Uhr.

Art. 9 Stand- und Platzzuteilung

Der Marktchef nimmt die Zuteilung der Stände und Plätze vor und besorgt das Einkassieren der Stand- und Platzgebühren. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sorgt er für Ruhe, Ordnung und einen geordneten Verkehrsablauf.

Art. 10 Standplatz / Standort

Zugewiesene Stände und Plätze müssen am Markttag bis spätestens 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann der Marktchef darüber verfügen.

Die zugewiesenen Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder vertauscht noch abgetreten werden.

Nach Möglichkeit ist dem einheimischen Gewerbe vor oder in der Nähe des Stammgeschäftes ein Standplatz anzubieten.

Die maximale Standlänge beträgt 12.00 m.

Art. 11 Anmeldung

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen mindestens 14 Tage vor dem Markttag an den Marktchef erfolgen.

Der Marktchef hat auf ein ausgewogenes Warenangebot Rücksicht zu nehmen.

Der Marktchef ist nicht verpflichtet Markthändlern, die den Markt ohne schriftliche Zusage besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

Art. 12 Gebühren

Standmiete, pro 3.00 m Stand, inkl. Platzgebühr (Stand wird von der Gemeinde geliefert, aufgestellt und wieder abgeräumt)	Fr. 40.00
Platzgebühr für eigenen Stand pro 1.00 lfm	Fr. 8.00
Maschinenmarkt pro m ²	Fr. 2.00
Strom pro Tag	Fr. 10.00

Markthändler, die bestellte und zugesicherte Plätze und Stände unbegründet nicht belegen, haben die reguläre Standmiete gemäss Zusage, ohne Stromkosten, zu bezahlen. Eine weitere Berücksichtigung als Marktfahrer/in ist erst nach Begleichung der Rechnung möglich.²

Fasnachtswagen, welche am Schmutzigen Donnerstag und Fasnachts-Samstag Getränke verkaufen, haben eine Gebühr zu entrichten.³

² Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021

³ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2012 wird diese Gebühr durch die Zunft einkassiert.

Art. 13 Nicht zugelassene Anbieter

An den Markttagen sind ausser Kinderattraktionen keine Schaustellergeschäfte zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kilbimarkt (Kilbi mit Fläcke-Märt)

Das Anbieten von Trödel- und Flohmarktartikeln ist nicht gestattet, ausgenommen sind einheimische Schulklassen, welche Waren für die Finanzierung von Klassenlagern oder Schulreisen anbieten.

Markthändler, deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dient (Kurse etc.), sind wegzuweisen.

Art. 14 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware

Den Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.

Das überlaute Anpreisen von Waren ist verboten. Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis des Marktchefs zugelassen.

Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.

An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Anbieters durch Anschrift deutlich bekanntzugeben. Die Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 15 Ordnung / Aufbau und Räumen des Platzes

Von 06.00 Uhr an ist der Zubringerdienst gestattet.

Nach 09.00 Uhr ist das Befahren, vor 17.00 Uhr das Abräumen des Marktareals untersagt.

Die Stände und Marktfahrzeuge sind sofort nach Marktschluss abzuräumen.

Die Plätze sind in geräumtem Zustand zu verlassen. Die Endreinigung der Strassen und Plätze wird durch die Gemeinde besorgt.

Art. 16 Verkehrsregelung

An den Markttagen ist der gesamte Fläcke Beromünster ab 07.00 Uhr verkehrsfrei.

Während des Marktes ist der Fläcke Beromünster für jeglichen Verkehr gesperrt.

Art. 17 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindebuchhaltung. Aufwand und Ertrag des Marktwesens werden unter der Dienststelle „Markt- und Gewerbewesen“ in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

Der Marktchef erstellt nach jedem Markt eine Abrechnung über die Standplätze und eine Aufstellung der geleisteten Stunden an den zuständigen Ressortvertreter des Gemeinderats. Der Marktchef erstellt alljährlich bis am 30. Juni zu Handen des Gemeinderates den Vorschlag für das folgende Rechnungsjahr.

Art. 18 Eidgenössische und Kantonale Vorschriften

Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 19 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Beschlüsse des Marktchefs sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb weitere ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die Markthändler besuchen die Märkte in Beromünster auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Die Gemeinde Beromünster haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Feuer, Randalieren, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt per 01. Juni 2014 in Kraft. Mit dieser wird die bisherige Marktordnung der Gemeinde Beromünster vom 3. Februar 1999 aufgehoben.

Beromünster, 28. Mai 2014

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher

Anhang 1 zur Marktordnung der Gemeinde Beromünster vom 28. Mai 2014

Weihnachtsmarkt Beromünster

Art. 1 Ordnungsbereich

Dieser Anhang 1 zur Marktordnung erstreckt sich auf den Weihnachtsmarkt.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Marktaufsicht

Die Aufsicht des Weihnachtsmarktes untersteht der Detaillistengruppe von Beromünster, welche zu diesem Zweck einen Marktchef ernennt. Diese Person ist dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Art . 4 Termin / Markttag

Der Weihnachtsmarkt findet im Dezember statt. Das Datum wird von der Detaillistengruppe festgelegt und ist dem Gemeinderat bis 30. September mitzuteilen.

Art. 5 Marktplatz

Der Markt wird im Flecken von Beromünster durchgeführt.

Art. 6 Marktzeit / Dauer des Marktes

Die Marktzeit wird von der Detaillistengruppe festgelegt. Diese Zeiten sind einzuhalten.

Art. 7 Stand- und Platzzuteilung

Der Marktchef nimmt die Zuteilung der Stände und Plätze vor.

In Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sorgt er für Ruhe, Ordnung und einen geordneten Verkehrsablauf.

Die Einzahlung der Stand- und Platzgebühren gilt als definitive Anmeldung.

Die Anzahl Marktstände ist begrenzt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 8 Standplatz / Standort

Zugewiesene Stände und Plätze können frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Diese müssen spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

Die zugewiesenen Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder vertauscht noch abgetreten werden.

Nach Möglichkeit ist dem einheimischen Gewerbe vor oder in der Nähe des Stammgeschäfts ein Standplatz anzubieten.

Art. 9 Anmeldung

Gesuche einer Reservierung eines Standes oder eines Platzes haben mindestens 14 Tage, jedoch nicht früher als 2 Monate vor dem Markttag, an den Marktchef zu erfolgen.

Der Marktchef ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die den Markt ohne Anmeldung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

Art. 10 Gebühren

Standmiete, pro 3m Stand inkl. Platzgebühr	Fr. 50.00
Platzgebühr für eigenen Stand pro 1.0 lfm	Fr. 10.00
Strom pro Tag	Fr. 10.00

Vermietete Stände werden von der Detaillistengruppe aufgestellt und weggeräumt.

Art. 11 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware

Den Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.

Das überlaute Anpreisen von Waren ist verboten. Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht zugelassen.

Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.

An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Anbieters durch Anschrift deutlich bekannt zu geben. Die Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 12 Räumen des Platzes

Die Plätze sind in geräumtem Zustand zu verlassen.

Art. 13 Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung wird am Markttag von der Detaillistengruppe in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei organisiert.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Detaillistengruppe.

Art. 15 Eidgenössische und Kantonale Vorschriften

Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 16 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Beschlüsse des Marktchefs sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Detaillistengruppe, zuhanden des Präsidenten zu richten.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Wenn aussergewöhnliche Umstände (Wetter) es erfordern, den Markt zu verlegen, ist die Detaillistengruppe berechtigt, einen neuen Markttort zu bestimmen oder allenfalls den Markt kurzfristig abzusagen.

Bei Nichtdurchführung des Weihnachtsmarktes werden bereits einbezahlte Gebühren zurückerstattet. Weitere Schadenersatzforderungen können nicht gestellt werden.

Die Markthändler besuchen den Weihnachtsmarkt von Beromünster auf eigenes Risiko.

Die Gemeinde Beromünster, im Besonderen die Detaillistengruppe, haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Feuer, Randalieren, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

Art. 18 Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 1 für den Weihnachtsmarkt Beromünster der Marktordnung vom 28. Mai 2014 tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.

Beromünster, 28. Mai 2014

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher